

1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG DER GEMEINDE BENZ ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.1 "GOLFPLATZ BALM"

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neppern hat in ihrer Sitzung vom 18.04.1991 die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr.1 für das Gebiet "Golfplatz Balm" beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 18.04.1991 öffentlich veröffentlicht.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 249a Abs.1 Nr.1 BauGB beteiligt worden.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

3. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind zuletzt mit Schreiben vom 17.07.98 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

4. Die Gemeindevertretung hat zuletzt am 23.05.08 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

5. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Teil (Teil B) und Landschaftspflegeplan (Begründung) sowie der Begründung haben am 12.07.98 bis 20.07.98 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgestellt.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegung auf der Grundlage der öffentlichen Stellungnahmen vorzunehmen sind, zuletzt in der Zeit vom 26.08.98 bis 20.07.98 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

6. Die Gemeindevertretung hat die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zuletzt am 17.08.1998 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

7. Der letztverbleibende Bestand in der Anlage 1 am 11.11.98 ist als richtig dargestellt bescheinigt.
Hinsichtlich der letztgenannten Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorabklärung, dass eine Prüfung nur dann erfolgt, die die rechtsverbindliche Platte im Maßstab 1:2000 bzw. im Maßstab 1:2000 liegt.
Höhenangaben können nicht geprüft werden.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Lutz Kretschmer

8. Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), Teil (Teil B) und Landschaftspflegeplan (Begründung) sowie der Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.08.1998 lautet:

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

9. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans besteht aus der Planzeichnung (Teil A), Teil (Teil B) und Landschaftspflegeplan (Begründung) sowie der Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan. Der Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.08.1998 lautet:

Beim 01.04.1997
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

10. Die Höhenbestimmung wurde durch den zuständigen Fachdienst der Gemeindevertretung von erstellt, die Höhen sind bekannt, das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde von bestätigt.

Beim 01.04.1997
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

11. Die Vorhaben- und Erschließungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), Teil (Teil B) und Landschaftspflegeplan (Begründung) wird hiermit aufgelegt.

Beim 01.04.1997
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

12. Die Erstellung für Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Begründung durch Aushang in der Zeit vom 01.04.1997 bis zum 23.04.1997 ist öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung auf die Rechtsfolgen (§ 216 Abs.2 BauGB) und auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Unterlagen (§ 216 Abs.1 Nr.1 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs.3 Kommuneordnung (M-V) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 22.04.1997 in Kraft getreten.

Beim 01.04.1997
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

TEIL B FESTLEGEN DURCH TEXT

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan

Satzung der Gemeinde Neppern über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1 "Golfplatz Balm" westlich der Ortschaft Balm.

Aufgrund des § 7 der Maßnahmengestaltung zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1990 (BGBI. I S. 622) sowie nach § 66 der Landesordnung M-V (GOBL. M-V 1994 S. 518) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 17.08.1998 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1 für das Gebiet:

"GOLFPLATZ BALM"
bestehend aus Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B erlassen.

1. **Gebietserklärung**
Der Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Balm: Flur 1: 250 teilweise, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287 teilweise, 288, 289, 291, 292, 293, 294, 295, 297, 298.

Flur 2: 175, 176 teilweise, 178 teilweise, 179 teilweise, 180 teilweise, 181 teilweise, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190 teilweise, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214 teilweise, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223 teilweise, 224 teilweise, 225 teilweise, 226, 227, 228, 229, 230, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248 teilweise, 252 teilweise, 253 teilweise, 254 teilweise, 255 teilweise, 256 teilweise, 257, 258 teilweise, 259, 260 teilweise.

2. **Art der baulichen Nutzung**
Der Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans wird als Baugebiet im Sinne des § 11 BauNVO wie folgt ausgewiesen: Nutzung ausschließlich als: GRUNDLAND mit Zweckbestimmung Golfplatz.

Absehbildungen max. 2 Blk., sowie Blattschnitten max. 7 Blk., werden entsprechend der Erfordernisse und Punkt 3. Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche Zwecke sind allgemein zulässig und im Bereich der Driving Range (Übungsanordnung) untergeordnet.

3. **Maß der baulichen Nutzung**
Blattschnitten sind maximal in den Abmessungen 3,0 x 3,0 x 3,0 m zu errichten.

Die Absehbildungen sind so zu errichten, dass sie maximal in den Abmessungen 20,0 x 10,0 m zu errichten.

Bei den Blattschnitten darf die Traufhöhe max. 2,7 m über den höchsten Punkt des anstehenden Geländes liegen.

Die Absehbildungen sind so zu errichten, dass sie maximal in den Abmessungen 20,0 x 10,0 m zu errichten.

Die Höhe der Dachtraufe darf an der Rückseite max. 3,0 m, an der Vorderseite max. 4,5 m über den höchsten Punkt des anstehenden Geländes liegen.

4. **Dachform und Dachneigung**
Für die Blattschnitten sind nur Steildächer mit natürlicher Dachbedeckung oder Flachdächer zulässig. Die Dächer müssen an der Traufe einseitig Dachneigung mind. 0,30 m, höchstens 0,20 m, an der Front höchstens 0,80 m übersteigen. Die Dächer sind mit einer Dachneigung zwischen 45 und 48 Grad auszuführen.

5. **Verfahrensweise**
Die Blattschnitten sind mit einem Aufputz zu versehen. Aufputz gemauert, geblickter Putz sowie Metall-, Kunststoff- und Feuerschutzverkleidungen (eingesammet der Blattschnitte) sind unzulässig. Die Verwendung von ungeschliffenem Gestein, der Gesteinsdruck, abgewinkelte Flächen ist zulässig.

Bei den Absehbildungen sind die Wandverkleidungen aus Holz herzustellen.

6. **Einrichtungen**
Einrichtungen des Gebietes sind nicht zulässig.

7. **Verfahrensweise besonderer Zweckbestimmung**
Nach § 9 (1) Nr.11 BauNVO

Änderung eines Platzes im Golfplatzgebiet gemäß Plan. Flächen ist nur auf den im Plan bezeichneten Flächen zulässig.

a. Für Rad- und Wanderwege für die freie Zugänglichkeit des Golfplatzes.

Die Benutzung durch die Öffentlichkeit ist auf diesen Flächen zu erlauben.

Die Wege sind mit einer geeigneten Bodenbelag auszuführen.

b. Parkplätze für den im Plan dargestellten Bereich in Schräglageparken oder mit beidseitigen Seitenparken.

8. **Festsetzungen nach dem Landschaftspflegeplan (LSP)**
Entsprechend dem Landschaftspflegeplan (LSP) werden folgende Festsetzungen getroffen:

8.1 Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflanze und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Gemäß § 9 (1) Nr.20 BauNVO. Bei Flächen, die als "Biotopschutz" gekennzeichnet sind, handelt es sich um wertvolle Flächen des Biotop- und Landschaftsschutz. Die Flächen sind von der Öffentlichkeit ausgeschlossen. Die Flächen sind entsprechend dem LSP erhalten und entwickeln.

8.2.1 Erhaltung und Entwicklung von Bäumen und Sträuchern
Gemäß § 9 (1) Nr.20 BauNVO. Die bestehenden Bäume und Sträucher sind zu erhalten. Die bestehenden Teiche und Sümpfe sind entsprechend dem LSP zu erhalten und zu entwickeln.

8.2.2 Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern
Gemäß § 9 (1) Nr.20 BauNVO. Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind zu pflanzen und zu schützen. Es sind standortsgemäße, einheimische Bäume und Sträucher zu pflanzen. Vorgeschrieben sind folgende Gehölzarten zu verwenden:

- Aechhaide - Salix cinerea
- Brombeere - Rubus sp.
- Gemeine Eibisch - Sorbus aucuparia
- Hundrose - Rosa canina
- Kirsche - Prunus avium
- Schlehe - Sambucus nigra
- Stachelbeere - Rubus idaeus
- Vogelbeere - Prunus avium

- Birke - Betula pubescens
- Eiche - Fraxinus excelsior
- Gemeiner Schneebusch - Viburnum opulus
- Kiefer - Pinus sylvestris
- Pfaffenhütchen - Euonymus europaeus
- Schwarzerle - Alnus glutinosa
- Stechpalme - Quercus robur
- Waldkiefer - Pinus sylvestris

8.2.3 Neuanpflanzung von Bäumen. Es werden Flächen von insgesamt 8.413 m² Größe entsprechend dem LSP neu angelegt.

Die Nutzung des Wiesens zur Spülung der Bodenversauerung ist zulässig.

8.4 Biotopschutzgebiete außerhalb der Golfplatzflächen. Die Flächen außerhalb der Golfplatzflächen sind entsprechend dem LSP zu erhalten und zu entwickeln. Die Anwendung von Herbiziden und Fungiziden sowie der Einsatz von Düngemitteln sind auf den Flächen ausgeschlossen. Folgende Biotopschutzgebiete- und Entwicklungsmaßnahmen sind durchzuführen:

Bestand / Fläche

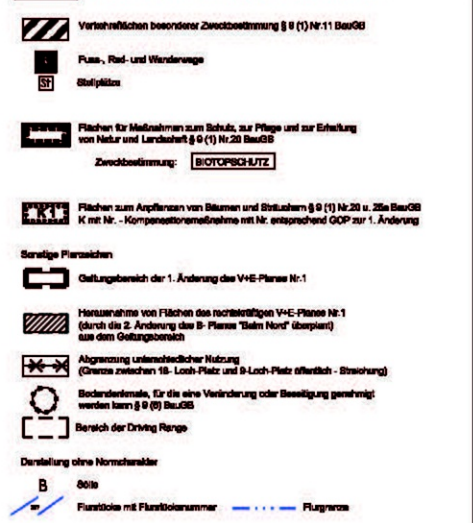
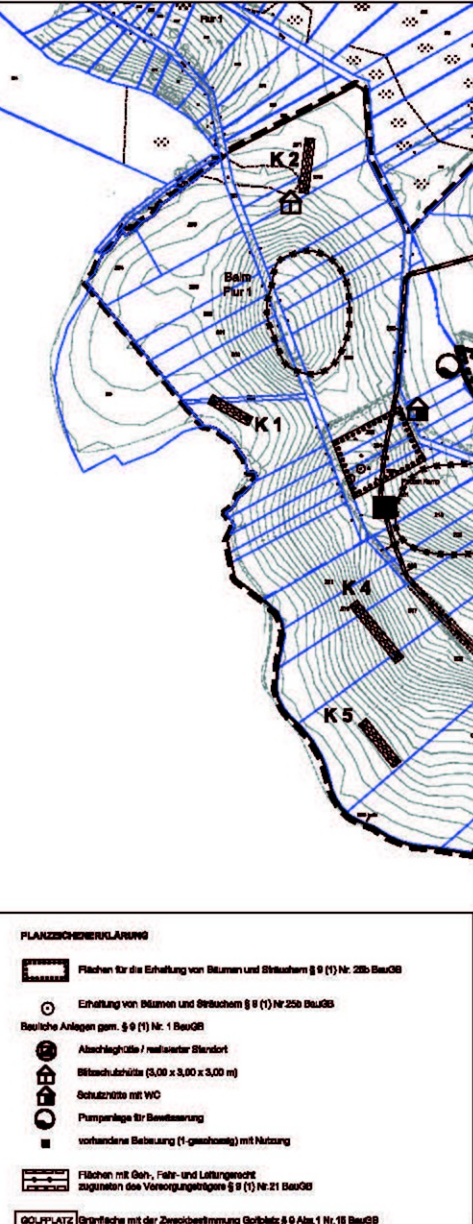
Bestand / Fläche	Bestand / Fläche	Bestand / Fläche	
- Gehölz / Wald	36.853 m ²	- Biotopschutz	21.670 m ²
- Magerwiese	8.888 m ²	- Sümpfe	2.165 m ²
- Biotopschutz	12.145 m ²	- Gehölzplanzone	28.240 m ²
- Baumgruppen	1.728 m ²	- Heide	60.800 m ²
- Magerwiese	127.888 m ²	- Kiefernwald	9.002 m ²
- Fuchswiese	120.031 m ²	- Biotopschutz	2.155 m ²
- Teichanlage	8.413 m ²	- Biotopschutz	9.530 m ²
- Biotopschutz	8.398 m ²		

9. **Neuanpflanzungen gem. § 14 BauNVO**
Die Neuanpflanzung der Bäume und Sträucher ist mit einer natürlichen Begrünungsanlage und die dazu notwendigen Maßnahmen wie Bäume, Sträucher, Pflanzlinge, Rasen, etc. ist zulässig.

10. **Golfplatzflächen**
Die Anlage von golfplatztypischen Rasenflächen wie Grün, Abschläge und Spielbahnen sowie Sonder- und Grünanlagen ist zulässig.

11. **Flächen mit Landschaft**
Nach § 9 (1) Nr.20 BauNVO. Flächen, die eine Veränderung oder Beseitigung gemäß § 9 (1) Nr.20 BauNVO zulassen.

12. **Art und Inhalt der baulichen Nutzung**
Der Inhalt von Art- und Inhalt der baulichen Nutzung ist in der Planzeichnung unterteilt in: Bäume. Die Flächen sind entsprechend der Gemarkung und der zugehörigen Gemarkung in der Planzeichnung zu errichten.



SATZUNG DER GEMEINDE BENZ ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.1 "GOLFPLATZ BALM"
Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2441, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Europäischen Verordnungsblattes vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 1989) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Benz vom 17.08.1998 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Benz über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1 "Golfplatz Balm" beschlossen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

GELTUNGSBEREICH
Der Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Balm: Flur 1: 250 teilweise, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287 teilweise, 288, 289, 291, 292, 293, 294, 295, 297, 298.

Flur 2: 175, 176 teilweise, 178 teilweise, 179 teilweise, 180 teilweise, 181 teilweise, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190 teilweise, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214 teilweise, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223 teilweise, 224 teilweise, 225 teilweise, 226, 227, 228, 229, 230, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248 teilweise, 252 teilweise, 253 teilweise, 254 teilweise, 255 teilweise, 256 teilweise, 257, 258 teilweise, 259, 260 teilweise.

TEXT (TEIL B)

1. **Festsetzungen nach § 9 BauNVO**
(1) Art der Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr.10 BauNVO)

Auf den als private Grundstücke mit der Zweckbestimmung Golfplatz gem. § 9 Abs. 1 Nr.10 BauNVO festgestellten Flächen werden ein 10 - Liniensystem und ein 9 - Liniensystem zur öffentlichen Nutzung zugelassen.

(2) Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr.11 BauNVO)

Als bauliche Anlagen auf dem privaten Grundstücken mit der Zweckbestimmung Golfplatz werden zugelassen:

Absehbildungen max. 2 Blk., sowie Blattschnitten max. 7 Blk., entsprechend der Erfordernisse und Punkt 3. Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche Zwecke sind allgemein zulässig und im Bereich der Driving Range (Übungsanordnung) untergeordnet.

(3) Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr.1 BauNVO)

Blattschnitten sind maximal in den Abmessungen 3,0 m x 3,0 m zu errichten.

Die Absehbildungen sind so zu errichten, dass sie maximal in den Abmessungen 20,0 m x 10,0 m zu errichten.

Bei den Blattschnitten darf die Traufhöhe max. 2,7 m über den höchsten Punkt des anstehenden Geländes liegen.

Die Absehbildungen sind so zu errichten, dass sie maximal in den Abmessungen 20,0 m x 10,0 m zu errichten.

Die Höhe der Dachtraufe darf an der Rückseite max. 3,0 m, an der Vorderseite max. 4,5 m über den höchsten Punkt des anstehenden Geländes liegen.

(4) Anpflanzungen - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr.20 und 21a BauNVO i. V. m. § 14 BauNVO)

Auf den zu diesem Zweck zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehenen Flächen ist die Entwicklung von Feldgehölzen zugelassen.

Der Pflanzenbestand beträgt 1 Meter, der Reifezustand 1,5 m. Die Pflanzung erfolgt in 5 Reihen, gepflanzte sind in Gruppen zu 5 Pflanzen je Art. Neupflanzungen sind Sträucher und auf der entsprechenden Seite zu pflanzen. Als Pflanzung ist zu verwenden:

Die Pflanzung ist zu verwenden. Die Pflanzungen und Aufpflanzungen sind mindestens 3 Jahre zu gewährleisten.

Die Pflanzung ist zu verwenden. Die Pflanzungen und Aufpflanzungen sind mindestens 3 Jahre zu gewährleisten.

Die Pflanzung ist zu verwenden. Die Pflanzungen und Aufpflanzungen sind mindestens 3 Jahre zu gewährleisten.

Die Pflanzung ist zu verwenden. Die Pflanzungen und Aufpflanzungen sind mindestens 3 Jahre zu gewährleisten.

Die Pflanzung ist zu verwenden. Die Pflanzungen und Aufpflanzungen sind mindestens 3 Jahre zu gewährleisten.



SATZUNG DER GEMEINDE BENZ ÜBER DEN VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.1 "GOLFPLATZ BALM"
Aufgrund des § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBI. I S. 2441, 1998 I S. 137) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Europäischen Verordnungsblattes vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 1989) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Benz vom 17.08.1998 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Benz über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1 "Golfplatz Balm" beschlossen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

GELTUNGSBEREICH
Der Vorhaben- und Erschließungsplan umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Balm: Flur 1: 250 teilweise, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287 teilweise, 288, 289, 291, 292, 293, 294, 295, 297, 298.

Flur 2: 175, 176 teilweise, 178 teilweise, 179 teilweise, 180 teilweise, 181 teilweise, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190 teilweise, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214 teilweise, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223 teilweise, 224 teilweise, 225 teilweise, 226, 227, 228, 229, 230, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248 teilweise, 252 teilweise, 253 teilweise, 254 teilweise, 255 teilweise, 256 teilweise, 257, 258 teilweise, 259, 260 teilweise.

TEXT (TEIL B)

1. **Festsetzungen nach § 9 BauNVO**
(1) Art der Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr.10 BauNVO)

Auf den als private Grundstücke mit der Zweckbestimmung Golfplatz gem. § 9 Abs. 1 Nr.10 BauNVO festgestellten Flächen werden ein 10 - Liniensystem und ein 9 - Liniensystem zur öffentlichen Nutzung zugelassen.

(2) Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr.11 BauNVO)

Als bauliche Anlagen auf dem privaten Grundstücken mit der Zweckbestimmung Golfplatz werden zugelassen:

Absehbildungen max. 2 Blk., sowie Blattschnitten max. 7 Blk., entsprechend der Erfordernisse und Punkt 3. Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche Zwecke sind allgemein zulässig und im Bereich der Driving Range (Übungsanordnung) untergeordnet.

Die Pflanzung ist zu verwenden. Die Pflanzungen und Aufpflanzungen sind mindestens 3 Jahre zu gewährleisten.

Die Pflanzung ist zu verwenden. Die Pflanzungen und Aufpflanzungen sind mindestens 3 Jahre zu gewährleisten.

Die Pflanzung ist zu verwenden. Die Pflanzungen und Aufpflanzungen sind mindestens 3 Jahre zu gewährleisten.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgelegt aufgrund der Aufstellungsbeschlüsse der Gemeindevertretung vom 08.08.94. Die öffentliche Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse ist durch Aushang im Amtsblatt am 08.08.94 erfolgt.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

2. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPBG M-V beteiligt worden.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

3. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs.1 BauGB ist, nach erstrebbarer Beteiligung im Ausmaß an in einer öffentlichen Gemeindevorstellung am durchgeführt worden.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

4. Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat am die 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Benz über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.1, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dessen Begründung haben in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten:

Montag bis Mittwoch von 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag von 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag von 9.00 - 12.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegung auf der Grundlage der öffentlichen Stellungnahmen vorzunehmen sind, zuletzt in der Zeit vom 26.08.98 bis 20.07.98 durch Aushang öffentlich bekanntgemacht worden.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

6. Der letztverbleibende Bestand in der Anlage 1 am 11.11.98 ist als richtig dargestellt bescheinigt.

Hinsichtlich der letztgenannten Darstellung der Grenzpunkte gilt die Vorabklärung, dass eine Prüfung nur dann erfolgt, die die rechtsverbindliche Platte im Maßstab 1:2000 bzw. im Maßstab 1:2000 liegt.

Höhenangaben können nicht geprüft werden.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde von bestätigt.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

8. Die Höhenbestimmung wurde durch den zuständigen Fachdienst der Gemeindevertretung von erstellt, die Höhen sind bekannt, das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde von bestätigt.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

9. Die Höhenbestimmung wurde durch den zuständigen Fachdienst der Gemeindevertretung von erstellt, die Höhen sind bekannt, das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde von bestätigt.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

10. Die Höhenbestimmung wurde durch den zuständigen Fachdienst der Gemeindevertretung von erstellt, die Höhen sind bekannt, das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde von bestätigt.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

11. Die Höhenbestimmung wurde durch den zuständigen Fachdienst der Gemeindevertretung von erstellt, die Höhen sind bekannt, das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde von bestätigt.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

12. Die Höhenbestimmung wurde durch den zuständigen Fachdienst der Gemeindevertretung von erstellt, die Höhen sind bekannt, das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde von bestätigt.

Beim 28.10.1998
(Ort, Datum, Siegelstempel)
(Unterschrift)
Der Bürgermeister

VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.1 "GOLFPLATZ BALM" DER GEMEINDE BENZ 1. ÄNDERUNG

BEIPLAN - GRÜNNORDUNG -

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Sonstige Planzeichen

-  Geltungsbereich der 1. Änderung des V+E-Planes Nr.1
-  Herausnahme von Flächen des rechtskräftigen V+E-Planes Nr.1 (durch die 2. Änderung des B-Planes "Balm Nord" überplant) aus dem Geltungsbereich
-  Golfbahnen Bestand
-  Golfbahnen Bestand - Rückbau
-  Golfbahnen Ergänzung
-  Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) Nr. 20 und 25a BauGB
K mit Nr. - Kompensationsmaßnahme mit Nr. entsprechend GOP zur 1. Änderung

Bezeichnung der Einzelanlagen:

-  R18 1-18
-  G1 1-9
-  B1 1-9
-  O1 1-9

M 1 : 5000

Kartengrundlage:

Erstellt aus den Flurkarten im M 1 : 3000 der Flur 1 und 2 der Gemarkung Balm.
Digitalisiert durch das Kataster- und Vermessungsamt für den Landkreis OVP und die Hansestadt Greifswald im August 2004.
P.S. (Genauigkeit: 0,8 x Kartenmaßstab = 2,4 m am Pkt.)

1. ÄNDERUNG ZUR SATZUNG DER GEMEINDE BENZ ÜBER DEN
VORHABEN- UND ERSCHLIESSUNGSPLAN NR.1 "GOLFPLATZ BALM"

Stand: 05/2006

SCHÜTZE & WAGNER
ARCHITECTEN FÜR STADTPLANUNG

Ziegebergstr. 8, 17033 Neubrandenburg, Tel. (0385) 544 25 60, Fax: (0385) 544 25 66